

BO-Nr. 5146 – 25.09.2020

## **Errichtung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau**

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 beantragte der Vorstand der St. Elisabeth-Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Errichtung der Förderstiftung Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau. Der Stiftungsrat der St. Elisabeth-Stiftung hat gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 Alternative 1 StiftO in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2019 der Errichtung zugestimmt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die Errichtung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau als kirchliche Stiftung privaten Rechts zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Errichtung der Stiftung mit Unterschrift vom 16. Februar 2020 zugestimmt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 27. März 2020 – Az.: RA- 0562.4-68/1 – die Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt und die Satzung vom 8. Oktober 2019 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Oktober 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## **Satzung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau**

### **Präambel**

Viele Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit in vertrauter Umgebung, im Zusammensein mit Angehörigen zu verbringen. In unserem Kulturkreis ist aber das Sterben in eine Tabuzone gerückt. Der Tod wird aus dem Alltag verdrängt und immer mehr Menschen sterben in Institutionen oder vereinsamt. Diesem Geist der Zeit zu wehren, dem sterbenden Menschen beizustehen und die Angehörigen zu unterstützen, sieht die Stiftung als ihre Aufgabe an. Gleichzeitig wird jede Form aktiver Sterbehilfe abgelehnt. Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild und an den Inhalten der vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. herausgegebenen Rahmenkonzeption „Hospizarbeit und Palliative Care“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt in Ausübung christlicher Nächstenliebe karitative Aufgaben wahr. Gleichwohl soll aber Hilfesuchenden auch eine Betreuung durch einen Seelsorger und/oder einen Angehörigen ihrer eigenen Konfession/Weltanschauung ermöglicht werden. Die Fördermaßnahmen der Stiftung richten sich dabei mittelbar an alle schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige.

### **§ 1 – Name, Rechtsform Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau.“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ehingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel zur Förderung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau verwendet. Durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hospizarbeit dient sie der Förderung der Altenhilfe und verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke. Zweck ist weiterhin, schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben zu ermöglichen und Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes St. Martinus in Kirchbierlingen für Ehingen und den Alb-Donau Kreis. Darüber hinaus können auch weitere stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfsangebote im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung im Alb-Donau-Kreis unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtkirchengemeinde Ehingen und der St. Elisabeth-Stiftung unterstützt werden.
- (2) Durch ihre Förderpraxis soll die Stiftung gewährleisten, dass Menschen – ohne Ansehen der Person, Herkunft, Religion und des Geschlechts – Aufnahme im Hospiz finden bzw. Begleitung in ihrer letzten Lebensphase erfahren. Die Stiftung ist überkonfessionell tätig und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen – Anfangsvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen – ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuwachsen sollen.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

### § 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis können jedoch angemessene Auslagen erstattet werden.

### § 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach wird das Vorstandsmitglied vom Stiftungsrat gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Falle so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist zeitnah vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des neu gewählten Mitglieds bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

### § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Grundsätzen, Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,

4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
7. Erstellung und Vorlage eines (geprüften) Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat.

#### § 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier oder sechs Personen. Die Stifter haben je einen Sitz im Stiftungsrat. Die weiteren zwei bzw. vier Mitglieder werden hinzugewählt. Den Stiftern obliegt ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

#### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und die Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
  2. die Festlegung der Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. die Festlegung der Richtlinien zur Bewilligung von Fördermitteln für die in § 2 genannten Zwecke,
  4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  5. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  6. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
  7. Feststellung des Jahresabschlusses,
  8. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Stiftung und Entlastung des Vorstands,

9. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
12. die Genehmigung von Zustiftungen,
13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
14. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
15. die Prüfung aller die Stiftung betreffenden Vorgänge und Unterlagen nach Vorlage durch den Vorstand,
16. die Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
17. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.

#### § 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, sooft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, und im Übrigen, sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Einladung soll schriftlich in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rück-

sicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

#### § 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

### § 13 – Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

### § 14 – Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stifter zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden haben. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 19.10.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.